

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 16	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.04.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
13.04.2023	Stadt Neuenrade	Sitzung des Rates der Stadt am 26.04.2023	282
14.04.2023	Stadt Lüdenscheid	Allgemeinverfügung gemäß §§ 1, 3 und 14 (OBG NRW) aus Anlass der Sprengung der Talbrücke Rahmede der Bundesautobahn (BAB) 45 am 07.05.2023	283
13.04.2023	Stadt Lüdenscheid	Sitzung des Rates der Stadt am 24.04.2023	287
17.04.2023	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverb. Südwestf.	Einladung zur Mitgliederversammlung am 25.05.2023	288
11.04.2023	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Rates der Stadt am 24.04.2023	289
13.04.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1	289
13.04.2023	Stadt Menden (Sauerland)	2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1	292
13.04.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ – 6. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung	296
13.04.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/II „Altstadt Menden“ – 2. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung	299
13.04.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ - 3. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung	302
13.04.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadt-tangente - Südabschnitt“ - 5. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung	305
14.04.2023	Stadt Balve	4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen	308
17.04.2023	Stadt Balve	6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	312
11.04.2023	Stadt Kierspe	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	315



Stadt Neuenrade

Am Mittwoch, 26. April 2023 um 17:00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade,
eine **Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade**
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 08.02.2023
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 08.02.2023
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Neubesetzung Aufsichtsrat Kaisergarten GmbH
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.02.2023
7. Heimatförderprogramm 2023-2027
hier: Heimatpreis 2023
8. Bebauungsplan Nr. 79 "Im Duda II"
hier: Satzungsbeschluss
9. Grundhafte Erneuerung der Weidenstraße in Neuenrade-Affeln
hier: Ausbaubeschluss
10. Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen für die Straße „Rüterbruch“ in Neuenrade
hier: Veranlagung der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten
11. Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen für die „Dahler Straße“ in Neuenrade
hier: Veranlagung der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten
12. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
13. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

14. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 08.02.2023
15. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 08.02.2023
16. Anträge zur Tagesordnung
17. Anfragen und Mitteilungen
18. Auftragsvergabe
19. Grundstücksangelegenheiten
20. Auftragsvergabe
21. Auftragsvergabe
22. Auftragsvergabe
23. Auftragsvergabe
24. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid gemäß §§ 1, 3 und 14 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) aus Anlass der Sprengung der Talbrücke Rahmede der Bundesautobahn (BAB) 45 am 07.05.2023

Gemäß den §§ 1, 3 und 14 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde zur Abwehr einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Folgendes an:

I.

Der nachfolgend beschriebene Sperrbereich 1 wird evakuiert, das heißt, alle Personen haben diesen Bereich am Sonntag, dem 07.05.2023, um 09.00 Uhr zu verlassen. Es gilt ein generelles Betretungsverbot.

Der Sperrbereich 1 umfasst die in der angefügten Karte festgelegten und gelb hinterlegten Bereiche. Diese Karte wird insoweit Teil dieser Allgemeinverfügung. Vom Sperrbereich sind neben den in der Karte festgelegten Freiflächen auch die nachfolgend genannten Gebäude umfasst:

Altenaer Straße:

ungerade Hausnummern 225a, 225b, 227, 229, 231, und 233 sowie
gerade Hausnummern 188, 190, 192, 192a, 194, 196, 198, 200, 202, 204, 206 und 208

Straße Im Wiesental:

ungerade Hausnummern 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 11a sowie
gerade Hausnummer 2

jeweils mit den zugehörigen Grundstücken

II.

Weiter wird für den nachfolgend beschriebenen Sperrbereich 2 festgelegt:

Alle Personen haben diesen Bereich am Sonntag, dem 07.05.2023, um 09.00 Uhr zu verlassen. Es gilt ein Betretungsverbot.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind nur:

1. die Bewohnerinnen und Bewohner der Sperrbereiche 1 und 2,
2. die verantwortlichen Personen der in diesem Sperrbereich gelegenen Gewerbebetriebe und Einrichtungen,
3. Vertreterinnen und Vertreter sowie Einsatz- und Dienstkräfte der an der Sprengung und den Absperr- und Evakuierungsmaßnahmen beteiligten Behörden, Organisationen und Firmen

Vertreterinnen und Vertreter von Medien sind nur aufgenommen, wenn sie über die Pressestelle der Autobahn GmbH akkreditiert und namentlich benannt wurden.

Der Sperrbereich 2 umfasst den unter Ziffer I beschriebenen Sperrbereich 1 sowie die in der angefügten Karte festgelegten und rot umrandeten Bereiche. Diese Karte wird insoweit Teil dieser Allgemeinverfügung. Vom Sperrbereich 2 sind neben den in der Karte festgelegten Freiflächen auch die nachfolgend genannten Gebäude umfasst:

Altenaer Straße:

ungerade Hausnummern von 211 bis 253 sowie
gerade Hausnummern von 186 bis 230a

Straße Im Grund:

gerade Hausnummern 2 und 4

Straße Im Wiesental:

ungerade Hausnummern 1 bis 11a sowie
gerade Hausnummer 2

jeweils mit den zugehörigen Grundstücken

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt am Sonntag, dem 07.05.2023, dem Tag der Sprengung.

Die Anordnungen für den Sperrbereich 1 unter Ziffer I werden spätestens 60 Minuten nach Ausgabe des dritten Sprengsignals (drei kurze Fanfarentöne – Sprengung beendet) aufgehoben.

Die Anordnungen für den Sperrbereich 2 unter Ziffer II werden nach Abschluss der notwendigen Arbeiten zur Sicherung des Baufeldes nach der Sprengung aufgehoben.

V.

Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

Rechtsgrundlagen:

Zu I. und II.

§§ 1, 3 und 14 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW)

Zu III.

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO)

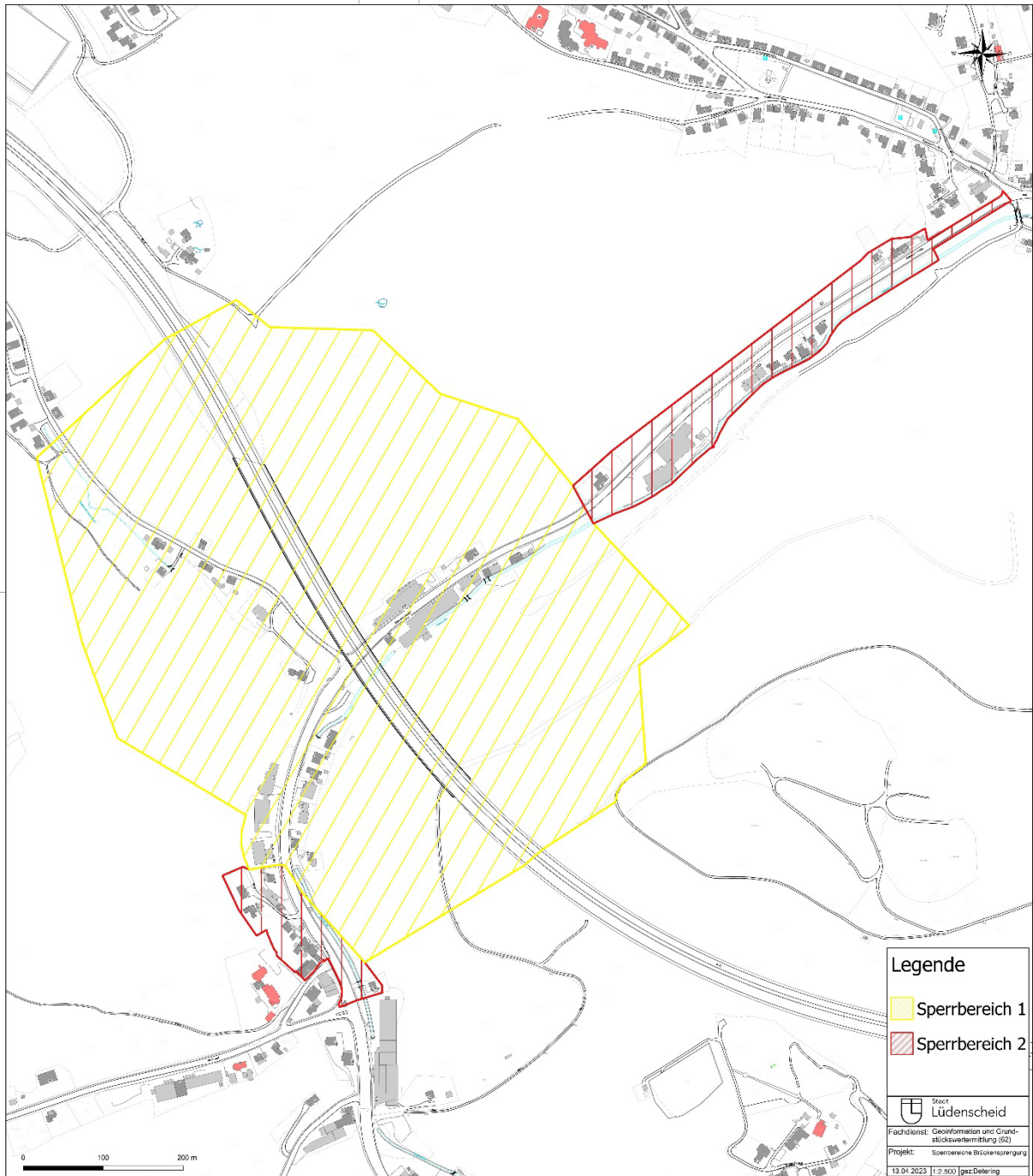
Zu IV.

§ 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Zu V.

§§ 57 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW)

Karte:



Begründung:

Zu I. und II.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß §§ 1, 3 ff. OBG NRW die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die gemäß § 14 OBG NRW tätig wird.

Die Talbrücke Rahmede der Bundesautobahn (BAB) 45 wird am 07.05.2023 gesprengt. Der Sprengverantwortliche hat gemeinsam mit der Örtlichen Ordnungsbehörde und der Bezirksregierung Arnsberg einen notwendigen Evakuierungsbereich ausgewiesen. Dieser umfasst den Sperrbereich 1. Für Personen, die sich während der Sprengung in dem Evakuierungsbereich aufhalten, besteht die konkrete Gefahr einer Verletzung der geschützten Rechtsgüter Leib und Leben. In diesem Sperrbereich kann es durch die Detonationen bei der Sprengung jederzeit zu Splitterwirkungen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen bei den sich dort aufhaltenden Personen verursachen können.

Die unter Ziffer I angeordneten Maßnahmen werden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 16 OBG NRW). Sie sind insbesondere verhältnismäßig im Sinne des § 15 OBG NRW. Ziel der ordnungsbehördlichen Anordnungen ist es, Verletzungen an Leib und Leben abzuwehren. Die Ziffer I dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, dieses Ziel zu fördern. Durch die Einrichtung des Sperrbereichs 1, das Verlassensgebot und das darin geltende Betretungsverbot wird den betroffenen Personen bekannt, dass eine Gefahr für ihre Rechtsgüter Leib und Leben besteht und in welchem räumlichen Bereich dies der Fall ist. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der betroffenen Personen ihr Verhalten daran ausrichten wird und dadurch befähigt ist, der konkreten Gefahr selbstständig auszuweichen. Zugleich bietet die Anordnung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen die Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung gegenüber denjenigen, die ihr Verhalten nicht freiwillig daran ausrichten können oder wollen. Das Auferlegen ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist aber auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes, milderes Mittel ersichtlich ist. In Betracht käme allenfalls ein Absehen von ordnungsbehördlichen Maßnahmen und ein informativer Appell, sich aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten. Es ist jedoch nicht gleich geeignet, weil nicht sichergestellt werden kann, dass ein informativer Appell von allen Betroffenen zur Kenntnis genommen und befolgt wird. Er könnte nicht ohne Weiteres zwangsweise durchgesetzt werden und bietet daher nicht ebenso zuverlässig die Gewähr dafür, dass Gefahren für Leib und Leben von Menschen in dem Sperrbereich abgewehrt werden. Das Verlassen des betroffenen Bereichs und das Rückkehrverbot stellen sicher, dass der Aufenthalt von Personen in dem Sperrbereich 1 beendet wird. Ein Gebot, sich in dem Sperrbereich nur in Gebäuden aufzuhalten und diese während des genannten Zeitraums nicht zu verlassen, wäre ebenfalls nicht gleich geeignet. Seine Einhaltung könnte nicht effektiv kontrolliert werden und würde nicht zuverlässig gewährleisten, dass Schäden an Körper und Leben ausbleiben. Denn umherfliegende Brückenbestandteile oder abgelöste Teile anderer Gebäude könnten auch

Personen treffen, die sich in Gebäuden aufhalten, und diese verletzen oder töten. Das Anordnen ordnungsbehördlicher Maßnahmen für den Sperrbereich 1 ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Zwar beschränken sie die betroffenen Personen in ihrer Bewegungsfreiheit. Auch müssen die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der im Sperrbereich gelegenen Freiflächen und Gebäude darauf verzichten, ihre Nutzungsrechte während der Sperrzeit auszuüben. Jedoch ist der Zeitraum, während dessen diese Rechte nicht ausgeübt werden können, auf wenige Stunden beschränkt. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit betrifft nur einen geringen Bereich von rund 0,35 km², während der Rest des Lüdenscheider Stadtgebiets und alle sonstigen Ziele außerhalb des Sperrbereichs aufgesucht werden können. Die ordnungsbehördlichen Maßnahmen werden zudem mehrere Wochen vor Beginn mitgeteilt, so dass die Betroffenen für den Sperrzeitraum Vorsorge treffen können. Darüber hinaus wiegen die geschützten Rechtsgüter Leib und Leben schwerer als die geringfügig beeinträchtigten Nutzungs- und Freiheitsrechte. Die Verletzung von Körper und Leben kann zu irreversiblen Schäden führen, die die betroffenen Personen und/oder ihre Angehörigen dauerhaft belasten.

Die Anordnungen unter Ziffer II. erfolgen ebenfalls auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 OBG NRW.

Bei der Sprengung der Rahmedetalbrücke handelt es sich um ein gefahrenträchtiges sowie kosten- und arbeitsintensives Vorhaben. Aufgrund der überregionalen Bedeutung der Autobahnbrücke und des im Hinblick auf die Sprengung bestehenden medialen und öffentlichen Interesses ist mit einem hohen Aufkommen an Schaulustigen zu rechnen. Es ist daher zu befürchten, dass die Zufahrtswege zur Brücke durch größere Gruppen schaulustiger Personen für Arbeits- und Rettungsfahrzeuge nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen passierbar sind. Hierdurch kann Leib und Leben der an den Arbeiten beteiligten Personen gefährdet werden, wenn bei Komplikation eine Hilfeleistung durch Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Weiterhin kann es zu Behinderungen der Arbeitsfahrzeuge kommen, was zur Verzögerung der Arbeiten führen kann.

Auch die unter Ziffer II angeordneten Maßnahmen werden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet (§ 16 OBG NRW). Sie sind insbesondere verhältnismäßig im Sinne des § 15 OBG NRW. Um das Leben und die Gesundheit der eingesetzten Personen zu schützen und den reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu ermöglichen, ist es erforderlich, ordnungsbehördliche Maßnahmen in Form eines Verlassensgebots und eines Betretungsverbots für den Sperrbereich 2 zu verfügen. Der Sperrbereich 2 umfasst im Wesentlichen die Zufahrtswege zum Sperrbereich 1, in dem die Sprengung durchgeführt wird. Das Verlassensgebot und das Betretungsverbot verhindern, dass sich dort größere Menschengruppen ansammeln, deren Anwesenheit für die Sprengung nicht erforderlich ist und die die Anfahrt von Arbeits- oder Einsatzfahrzeugen erschweren oder verhindern könnten. Die beiden Maßnahmen sind daher zur Zweckerreichung geeignet. Sie sind auch erforderlich, denn gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass Schaulustige diese Bereiche freiwillig freihalten und einem entsprechenden Appell Folge leisten würden.

Auch wäre es zu zeitaufwändig und damit nicht gleich effektiv, konkret auftretende Menschenansammlungen, die zu einer Behinderung führen, situativ zu verbieten. Das Verlassensgebot und das Betretungsverbot sind auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Sie hindern zwar Personen, die nicht an den Arbeiten beteiligt sind, daran, bestimmte Orte aufzusuchen und das Informationsinteresse an der Sprengung zu befriedigen. Allerdings ist die Sperrung auf die für die Erreichbarkeit des Sperrbereichs 1 notwendigen Zuwegungen beschränkt. Folglich besteht für Schaulustige und Presseberichterstatter die Möglichkeit, den Verlauf der Sprengung an anderer Stelle zu beobachten. Die Autobahn GmbH hat zu diesem Zwecke einen speziellen Bereich für Presseberichterstatter eingerichtet. Ebenso wird in der Innenstadt von Lüdenscheid eine Public-Viewing-Veranstaltung durchgeführt. Beide Maßnahmen wurden frühzeitig nach Bekanntgabe des Sprengtermins öffentlich kommuniziert. Dadurch ist das Informationsinteresse der Einzelnen und der Öffentlichkeit gedeckt. Das Verbot, den gesperrten Bereich 2 aufzusuchen bzw. das Gebot, ihn zu verlassen, betrifft nur einen sehr begrenzten räumlichen Bereich und schränkt die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen daher nur geringfügig ein. Auch zeitlich sind die Maßnahmen beschränkt, was die Betroffenheit ebenfalls reduziert. Nutzungsrechte von Eigentümern oder von sonstigen Nutzungsberechtigten werden nur in abgemilderter Form beeinträchtigt, da Bewohnerinnen und Bewohner des Sperrbereichs den Maßnahmen für den Sperrbereich nicht unterfallen und Gewerbebetriebe bzw. Firmen die Möglichkeit haben, verantwortliche Personen zu den betroffenen Grundstücken gehen zu lassen. Demgegenüber dienen die den Sperrbereich 2 betreffenden Maßnahmen dem Schutz der an den Arbeiten beteiligten Person. Namentlich sollen Gefahren für Körper und Leben dieser Personen reduziert bzw. abgewehrt werden. Diesen Rechtsgütern drohen durch die Behinderung des Einsatzes von Rettungskräften immense und ggf. irreversible Schäden. Die Rechtsgüter und die Intensität, in der sie betroffen sind, überwiegen das Interesse der Schaulustigen und der Öffentlichkeit an der unmittelbaren Information über den Verlauf der Sprengung. Auch das öffentliche Interesse am Erfolg und an einer zügigen Durchführung der Arbeiten überwiegt das vorgenannte Informationsinteresse. Die mit Gefahren für Leib und Leben verbundenen Arbeiten verlangen eine sorgfältige und aufwändige Planung sowie umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen. Sollte es zu Behinderungen der Arbeiten durch Schaulustige kommen, könnte dadurch eine Belastung der Allgemeinheit etwa durch eine zeitliche Ausdehnung der Sicherungsmaßnahmen oder erhöhten Kosten entstehen. Demgegenüber können sich die Schaulustigen auch über Dritte bzw. die Presse darüber informieren, wie die Sprengung verläuft.

Die Sperrbereiche werden mit dieser Allgemeinverfügung festgelegt. Durch die örtliche Ordnungsbehörde, die Polizei sowie weitere Einsatzkräfte und beauftragte Personen werden die getroffenen Anordnungen kontrolliert und die Durchsetzung sichergestellt. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung

im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung überwiegt das private Interesse Einzelner, im Fall einer Klage von ihrer Vollziehung einstweilen verschont zu bleiben. Da bei der Sprengung die Gefahr besteht, dass ungewollt Splitter oder Brückenteile durch die Luft fliegen und dadurch Leib und Leben einer unbekanntem Anzahl von Personen verletzt bzw. Rettungs- und Arbeitswege durch größere Menschengruppen blockiert werden, kann es nicht hingenommen werden, dass die Wirkung der Allgemeinverfügung durch ein Rechtsmittel einzelner Personen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Klageverfahren suspendiert bleibt. Ein Klageverfahren, in dem die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung überprüft wird, kann mehrere Monate und je nach Instanzenzug auch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Das würde dazu führen, dass aller Voraussicht nach vor dem Sprengungstermin am 07.05.2023 keine gerichtliche Entscheidung ergehen und die aufschiebende Wirkung ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorher nicht beendet werden könnte. Es müsste hingenommen werden, dass Personen irreversible Schäden erleiden und der reibungslose Ablauf der Sprengung gefährdet würde, obwohl die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung noch nicht geklärt ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ermöglicht es Personen, die die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung angreifen wollen, gleichwohl, gerichtliche Hilfe zu bekommen. Denn sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen und auf diesem Weg vor der Sprengung eine – wenn auch summarische – Prüfung ihrer Einwände und der Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung zu erreichen. Folglich ist ihre Rechtsposition durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nur unwesentlich verschlechtert.

Zu IV.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Sie gilt am Sonntag, 07.05.2023, dem Sprengtag.

Nach § 43 Abs. 2 VwVfG NRW bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Die Anordnung unter Ziffer I wird 60 Minuten nach dem o.g. akustischen Signal aufgehoben und endet spätestens mit Zeitablauf am 07.05.2023 um 24.00 Uhr, die Anordnung unter Ziffer II endet durch Aufhebung der Maßnahmen zur Sicherung des Sperrbereiches, spätestens aber durch Zeitablauf am 07.05.2023 um 24.00 Uhr. Die Maßnahmen werden damit nur so lange aufrechterhalten, wie sie für die Zweckerreichung erforderlich sind. Erforderliche Eingriffe werden damit so gering wie möglich gehalten.

Zu V.

Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht. Die Ermächtigung hierzu findet sich in den §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 62 VwVfG NRW.

Nach § 62 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW kann die Vollzugsbehörde unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Im Hinblick auf die Freihaltung der Sperrbereiche 1 und 2 kommt eine Ersatzvornahme als Zwangsmittel nicht in Betracht. Die Ersatzvornahme setzt nach § 59 Abs. 1 VwVG NRW voraus, dass es sich bei dem Verlassen des Sperrbereichs und dem Unterlassen des Betretens um eine vertretbare Handlung handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um höchstpersönliche Handlungen. Ein Zwangsgeld gemäß § 60 VwVG NRW ist unzweckmäßig, da dies möglicherweise gegenüber einer größeren Personenzahl erlassen werden müsste und diese namentlich nicht bekannt sein dürften. Die Zwangsgeldfestsetzung würde daher einen größeren zeitlichen Aufwand verursachen und würde die Durchsetzung der Allgemeinverfügung so sehr verzögern, dass unter Umständen die anstehenden Sprengarbeiten verschoben werden müssten. Auch wäre unklar, ob und wie schnell das Zwangsgeld die Adressaten zu einer Änderung ihres Verhaltens bewegen würde. Folglich liegen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW für die Auswahl des unmittelbaren Zwangs als Zwangsmittel vor.

Die Auswahl des unmittelbaren Zwangs ist ermessensfehlerfrei und insbesondere verhältnismäßig. Hierbei muss zunächst ein legitimer Zweck mit der Anwendung des Zwangsmittels verfolgt werden. Vorliegend wird mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs der legitime Zweck der Abwehr von Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit bei der Durchführung der Sprengung der Talbrücke Rahmede der BAB 45 sowie ein Schutz der Arbeitsabläufe und erforderlichen Notfalleinsätze verfolgt.

Weiter muss der unmittelbare Zwang dazu geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen. Mit dem Verbringen von Personen aus dem durch die Sprengung gefährdeten Bereich durch Anwendung unmittelbaren Zwangs wird das Ziel der Gefahrenabwehr erreicht.

Ein milderes Mittel als die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist nicht erkennbar. Ein weniger belastendes Zwangsmittel, wie beispielsweise die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist nicht gleich geeignet die getroffenen Anordnungen in der Kürze der Zeit am Tag der Sprengung durchzusetzen (s.o.).

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist auch angemessen. Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit während der Durchführung der Sprengung sowie das öffentliche Interesse an einer reibungslosen Sprengung der Brücke und an der Funktionsfähigkeit von Rettungseinsätzen überwiegt das private Interesse Einzelner, von einer unmittelbaren Einwirkung auf ihren Körper verschont zu bleiben. Der unmittelbare Zwang wird nur während eines kurzen Zeitraums und so schonend ausgeübt, dass die körperliche Unversehrtheit dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Demgegenüber können durch die effektive Durchsetzung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen irreversible gesundheitliche Folgen für eine unbestimmte Zahl von Menschen sowie eine zeitliche Verzögerung der Sprengung, die eine Verlängerung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen nach sich ziehen würde, verhindert werden.

Somit ist das angedrohte Zwangsmittel verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Lüdenscheid, 14.04.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

**Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 24.04.2023, 17:00 Uhr,
im Ratssaal**

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Anregung nach § 24 Go NW der Bürgerinitiative A45 zur Digitalisierung des Verkehrsleitsystems unter der Prämisse "Smart City"
Vorlage: 070/2023
3. Berichts- und Beschlusskontrolle
4. Aktuelle Berichterstattung zur Sperrung A45 und ihre Folgen
5. Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans des Märkischen Kreises
Vorlage: 045/2023
6. Betreuung und Förderung für Kindern - Planungen für den Zeitraum 2023 / 2024
Vorlage: 006/2023
7. Räumliche Erweiterung Naturpark Sauerland Rothaargebirge
Vorlage: 036/2023
8. Änderung des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung
Vorlage: 038/2023

9. Ertüchtigung der Treppenanlage zwischen Birkenweg und Parkstraße
Vorlage: 037/2023
10. Zustimmung zur Durchführung von Vergabeverfahren mit einem Auftragswert über 500.000 €; hier: Umsetzung des Förderprojektes "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" (DkV)
Vorlage: 063/2023
11. Vertretung der Stadt Lüdenscheid im Aufsichtsrat der Lüdenscheider Wohnstätten AG - Nachfolgebesetzung
Vorlage: 055/2023
12. Änderung der Vertretung der Stadt Lüdenscheid im Verwaltungsrat der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH
Vorlage: 053/2023
13. Umbesetzung von Ausschüssen;
hier: Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
Vorlage: 064/2023
14. Allgemeine Vertretungslisten der FDP-Fraktion
Vorlage: 065/2023
15. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO
Vorlage: 051/2023
16. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2023 hier: Auswirkungen des Rettungsdienstbedarfsplans des Märkischen Kreises
Vorlage: 054/2023
17. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2023
hier: Kostenerstattung für Rettungsdienst DRK
Vorlage: 076/2023
18. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2023;
hier: Nutzungsgebühren mobile Hotspots
Vorlage: 066/2023
19. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 07.04.2023
Verzicht auf Dividendenzahlungen der Lüdenscheider Wohnstätten AG ab 2024
20. Mündlicher Bericht: Sachstandsbericht Projektentwicklung TUMO +lernfab
21. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen
 - 21.1. Bekanntgaben
 - 21.1.1. Information zur haushaltswirtschaftlichen Lage
 - 21.2. Beantwortung von Anfragen
 - 21.3. Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Vergaben von Lieferungen und Leistungen

3. Beteiligungsangelegenheiten
4. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
5. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Lüdenscheid, den 13.04.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



JOHANNITER

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Regionalvorstand des Regionalverbandes Südwestfalen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt gemäß § 6.1 der Satzung zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am 25. Mai 2023 um 17:00 Uhr in die Geschäftsstelle Lüdenscheid, Alsenstr. 1, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands
4. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
5. Sonstiges

Aktive und fördernde Mitglieder des Regionalverbandes, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bis zum 10. Mai 2023 beim Regionalverband unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Telefonnummer anzumelden.

Anmeldung unter:

<https://events.johanniter.de/mitgliederversammlung-des-johanniter-regionalverbandes-suedwestfalen/>

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Südwestfalen
Alsenstraße 1, 58511 Lüdenscheid



19. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)
am Montag, dem 24.04.2023, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagessordnung :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 20.03.2023
2. Anfragen der Einwohner
3. Aktuelle Finanzsituation - mündlicher Bericht -
4. Neuer Schulname für die Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde
5. Fortschreibung des Medienentwicklungsplans der Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023
7. Besetzung des Feuerwehrausschusses der Stadt Altena (Westf.)
8. Mitteilungen
9. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 20.03.2023
2. Lernmittelfreiheit Auftragsvergabe für das Schuljahr 2023/2024
3. Offene Ganztagschule an der Gemeinschaftsgrundschule Altena - Standort Mühlendorf und Grundschule Breitenhagen
- Neuabschluss eines gemeinsamen Kooperationsvertrages
4. Vergabeverfahren
5. Vertretungsregelung
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Altena (Westf.) 11.04.2023

Kober
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 116, 2.Änderung,
Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“,
Teil 1 in Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.04.2023

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/22/332) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1:

4.1 Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen [...], als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),
- § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) sowie
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

4.2 Die beigefügte Begründung des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1 (...), der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (...), die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (...), das Gutachten der Baugrunderkundung mit der Aktennotiz (...) sowie das Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten (...) werden gebilligt.

5. **Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB:**
Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1 auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses soll erst nach Abschluss des Erschließungsvertrages (...) mit dem Investor erfolgen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1 ergibt sich aus dem beige-fügten Übersichtsplan.

II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1 wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne> eingesehen werden.

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214

Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

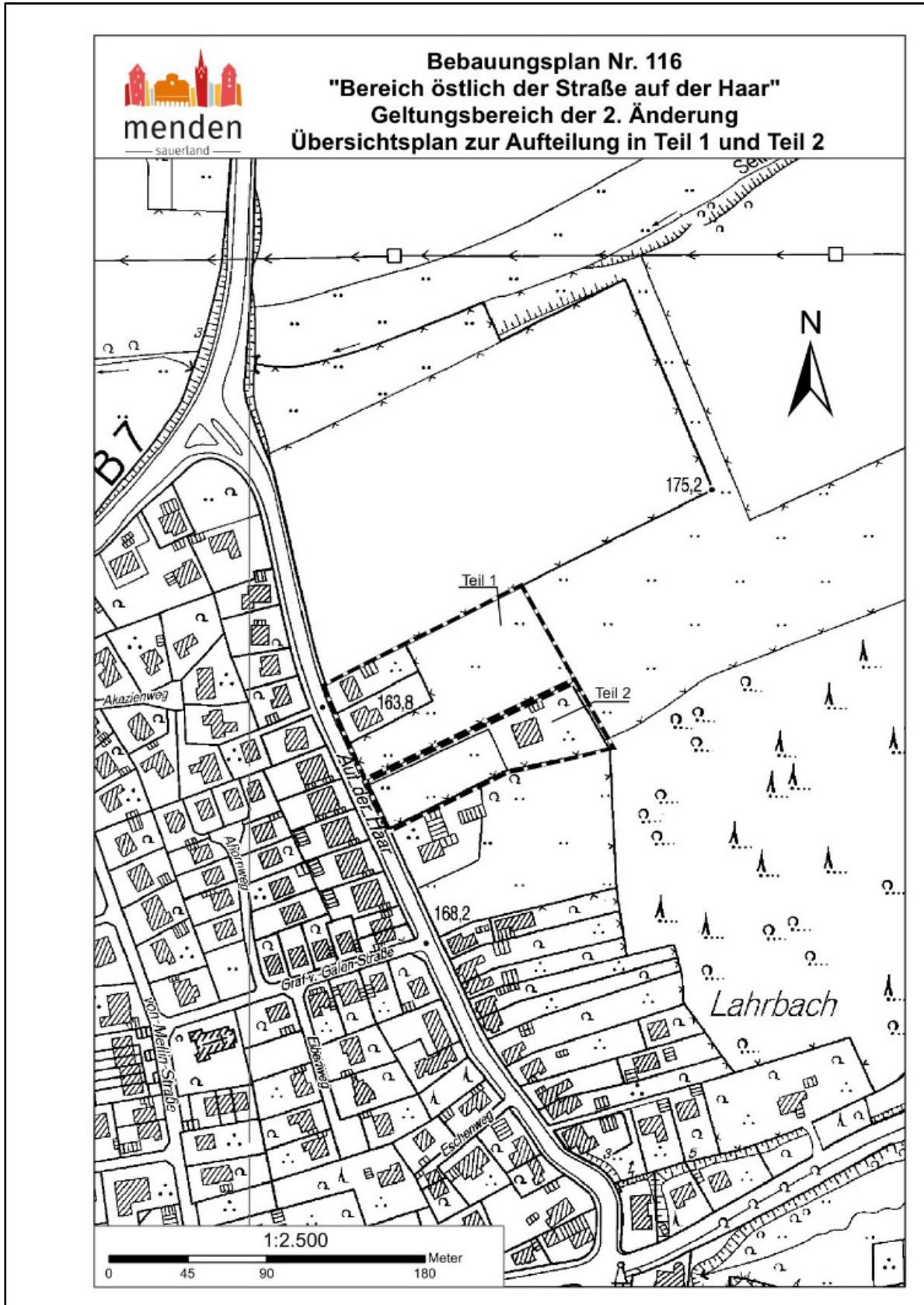
Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1 der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.12.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) verfahren.

Menden (Sauerland), den 13.04.2023

In Vertretung
Erste Beigeordnete

gez. Krabbe

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de > **Bürgerservice & Rathaus** > **Rathaus** > **Bekanntmachungen** > **Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Übersichtsplan zur Aufteilung in Teil 1 und Teil 2

2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1 in Menden (Sauerland)

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom
13.04.2023**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/22/333) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 1 [...] als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:
 - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)
 - und des § 89 Abs. 1 i.V.m. § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Die in der Sitzung vorliegende Begründung zur 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 1 (...) wird gebilligt.

2. Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 1 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses soll erst nach Abschluss des Erschließungsvertrages (...) mit dem Investor erfolgen.

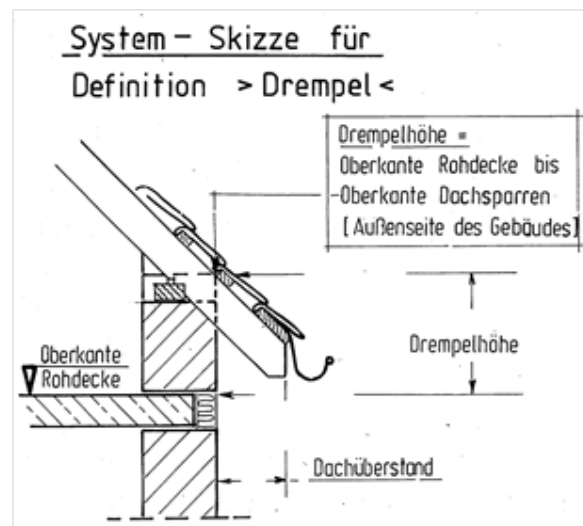
**§ 1
Geltungsbereich**

Der ursprüngliche Gesamtbebauungsplan Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ enthält Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erstmals geändert.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen umfasst das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 1. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

**§ 2
Dachgestaltung**

- (1) Zulässige Dachformen sind alle geeigneten Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 50°. Gegeneinander versetzte Dachflächen mit unterschiedlichen Firstkantenhöhen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie untergeordnete Dächer z.B. von Dachgauben, Zwerchhäusern, Wintergärten und Terrassenüberdachungen.
- (2) Drempe (Kniestöcke) in Dachgeschossen als oberste Geschosse oberhalb der zulässigen maximalen Anzahl an Vollgeschossen, die selbst keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig; gemessen an der Außenseite der Außenwand des diesbezüglichen Geschosses wie auch bei zurückspringenden Nichtvollgeschossen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.



- (3) Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal 2/3 der Trauflänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. In Bezug auf Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhaushälften als ein Gebäude

gerechnet. Übereinanderliegende, auch seitlich versetzte Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.

- (4) Die Dachfläche unterhalb von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern darf das Maß von drei Dachpfannenreihen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten. Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern ein zweiter Rettungsweg notwendig ist.
- (5) Geneigte Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz, Dunkelgrau, Dunkelbraun, Rotbraun oder Rot auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- oder Photovoltaikzellen).
- (6) Bei Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen sind, sind das Material, die Anordnung sowie die Oberflächen- und Farbgestaltung der Solar- oder Photovoltaik-Elemente so zu wählen, dass eine Blendwirkung sowohl für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene und zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Photovoltaik- oder Solarwärmanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z.B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollten sich nach abschließender Fertigstellung Missstände herausstellen, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung durchzuführen.

§ 3 Doppelhäuser

Doppelhäuser sind in der Ausrichtung der Traufe und des Firstes, ihrer Dachneigung, Dachaufbauten und Einschnitten sowie hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachmaterialien jeweils einheitlich zu gestalten.

Hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachfarben ist gleichfalls eine einheitliche Gestaltung anzustreben, jedoch sind hier Abweichungen in Ton und Helligkeit bei der jeweils verwendeten Farbe zulässig.

§ 4 Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In privaten Garten- bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d.h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruchsteinen (Grauwacke, Basalt etc.), Waserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

§ 5 Einfriedungen

Einfriedungen von privaten Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Hecken können auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch ebenfalls bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m. Stützmauern gelten nicht als Einfriedungen und bleiben von dieser Regelung unberührt.

Hecken und andere pflanzliche Abgrenzungen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Der 1,00 m breite Fahrzeugüberhangstreifen rundum der Wendeanlage ist von allen baulichen oder pflanzlichen Hindernissen freizuhalten.

§ 6 Abstände vor Garagen und Carports

Bei Senkrechtaufstellung von Garagen, Carports etc. ist ein Mindestabstand von 5,00 m und bei Parallelaufstellung ein Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

§ 7 Anzahl der Stellplätze

Je Wohneinheit (WE) sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen. Die Aufstellfläche vor Garagen zählt nicht als Stellplatz.

Bei Miet- oder Eigentumswohnungen in den Wohngebäuden mit mehr als zwei WE ist eineinhalb Stellplatz je WE ausreichend. Ergibt sich bei der Summierung der Stellplätze eines Wohngebäudes eine Anzahl mit einem halben Stellplatz, ist auf die nächste ganze Anzahl aufzurunden.

Bei nachweislich kleineren WE wie Einliegerwohnungen, Ein- oder Zweizimmerappartements etc., bei der die Wohnfläche (WF) der untergeordneten Wohnung weniger als 50 % der WF der Hauptwohnung beträgt, kann auf Antrag ein Stellplatz für die kleinere WE ausreichen.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung können auf Antrag in begründeten Einzelfällen Abweichungen gem. § 69 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW vereinbar sind und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ – Teil 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 1 in Menden (Sauerland) in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

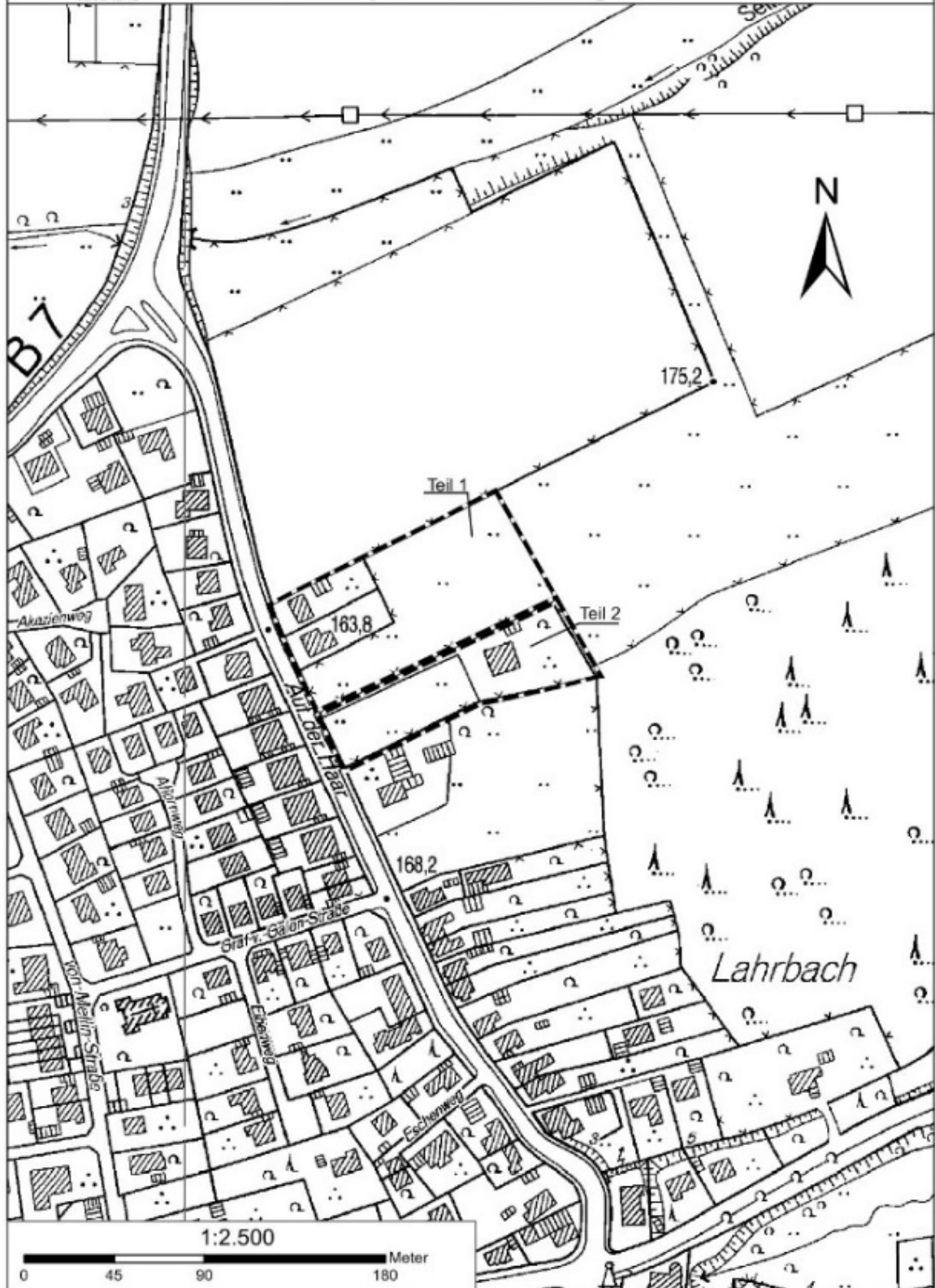
Der Wortlaut der Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 1 der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.12.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) verfahren.

Menden (Sauerland), den 13.04.2023

In Vertretung
Erste Beigeordnete

gez. Krabbe

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de > **Bürgerservice & Rathaus** > **Rathaus** > **Bekanntmachungen** > **Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Übersichtsplan zur Aufteilung in Teil 1 und Teil 2

**Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ –
6. Änderung
Mit Bekanntmachungsanordnung vom
13.04.2023**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NW. 1353),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gem. § 2a BauGB) wird gebilligt.

3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine

flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

**II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 28.03.2023 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I wird ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 28.03.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Menden (Sauerland), den 13.04.2023

In Vertretung
Erste Beigeordnete

gez. Krabbe

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus – Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 7/1 "Altstadtsanierung" 6. Änderung - Übersichtsplan -



**Bebauungsplan Nr. 7/II „Altstadt Menden“ –
2. Änderung
Mit Bekanntmachungsanordnung vom
13.04.2023**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NW. 1353),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gem. § 2a BauGB) wird genehmigt.

3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten, Wohnungszug im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

**II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 28.03.2023 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II wird ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann

beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 28.03.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

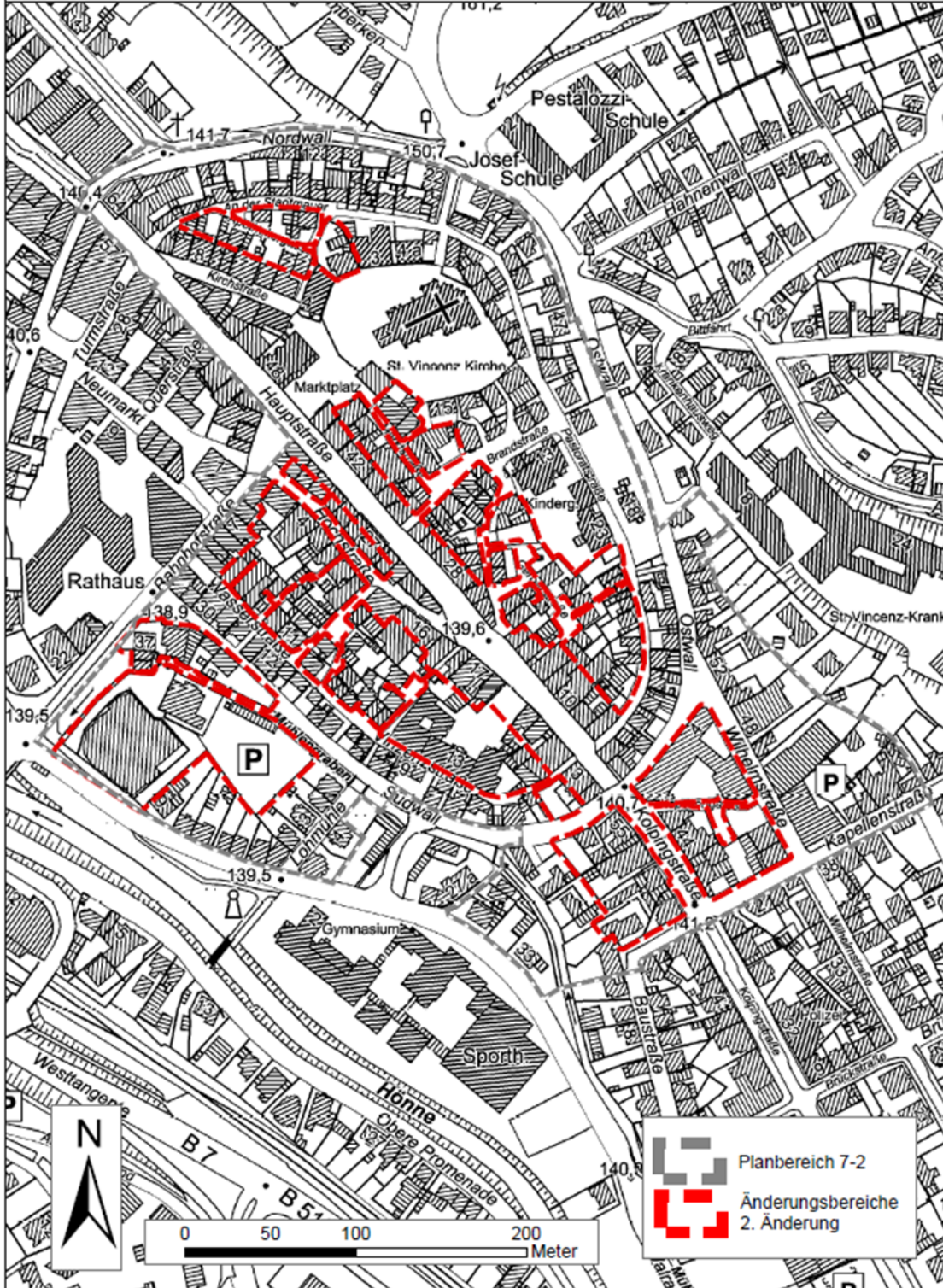
Menden (Sauerland), den 13.04.2023

In Vertretung
Erste Beigeordnete

gez. Krabbe

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 7/2 Bereich Altstadt Menden, 2. Änderung - Übersichtsplan -



**Bebauungsplan Nr. 7/V „Kernstadt Menden,
Bereich Oberstadt“ - 3. Änderung
Mit Bekanntmachungsanordnung vom
13.04.2023**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NW. 1353),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gem. § 2a BauGB) wird gebilligt.

3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung entlang der Kolpingstraße gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

**II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 28.03.2023 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V wird ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche

Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 28.03.2023 überein.

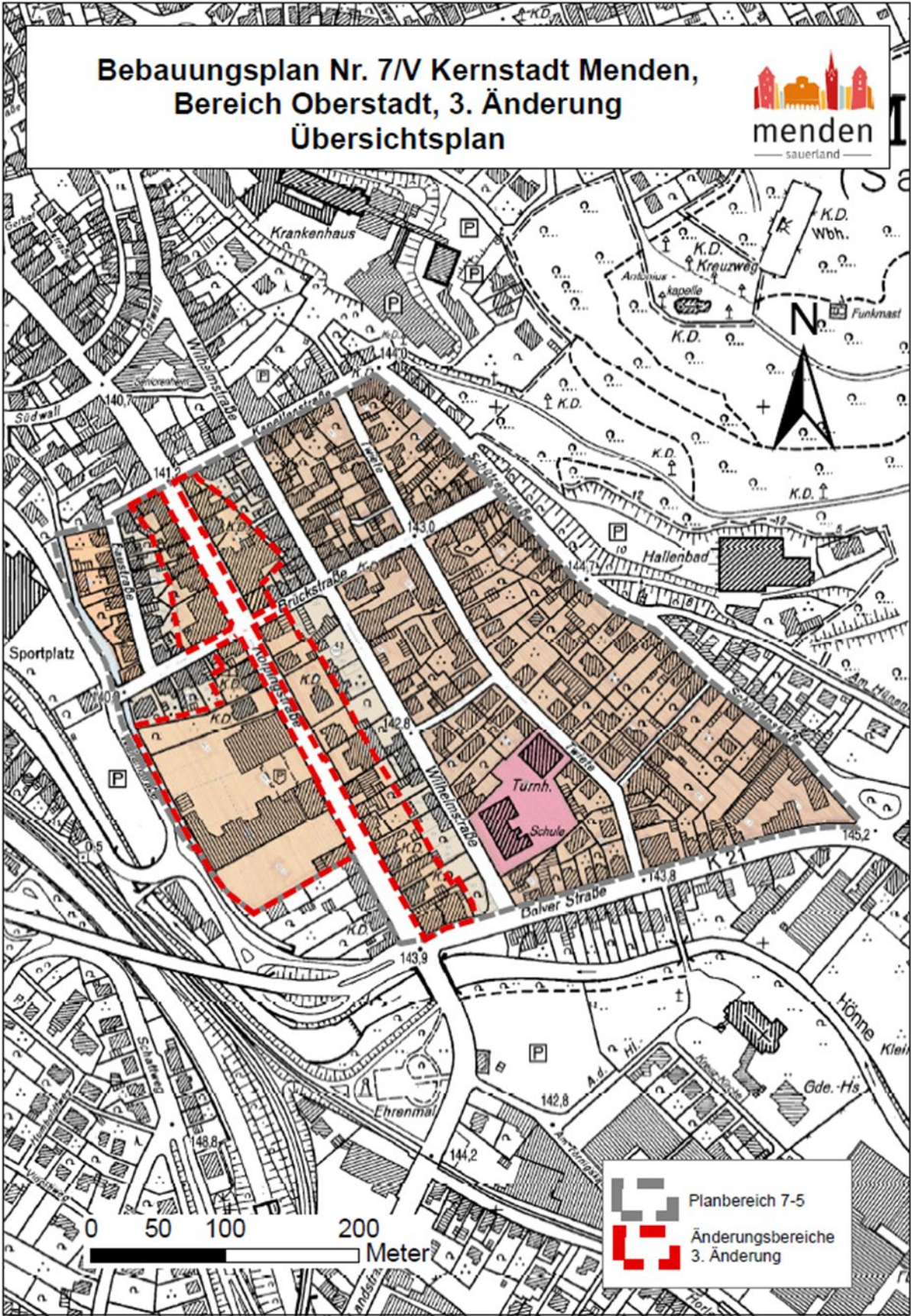
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Menden (Sauerland), den 13.04.2023

In Vertretung
Erste Beigeordnete

gez. Krabbe

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus – Bekanntmachungen** veröffentlicht.



**Bebauungsplan Nr. 29/II
„Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ -
5. Änderung
Mit Bekanntmachungsanordnung vom
13.04.2023**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NW. 1353),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gem. § 2a BauGB) wird gebilligt.

3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung entlang der Kolpingstraße gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II ist dem beige-fügenden Übersichtsplan zu entnehmen.

**II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 28.03.2023 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II wird ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche

Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 28.03.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

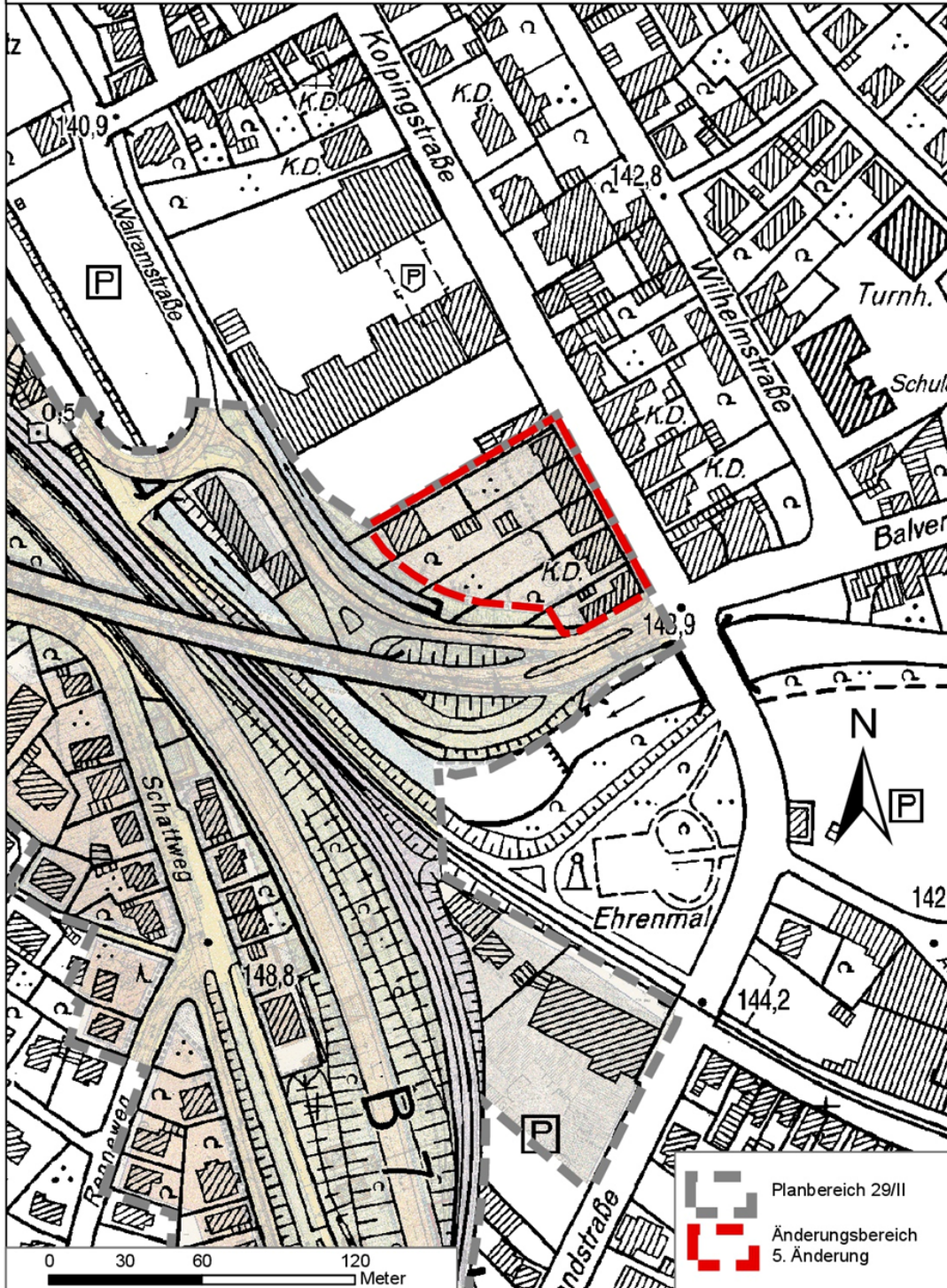
Menden (Sauerland), den 13.04.2023

In Vertretung
Erste Beigeordnete

gez. Krabbe

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus – Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 29/II
Westl. Kernstadttangente (süd), 5. Änderung
- Übersichtsplan -



Bekanntmachung der Stadt Balve

**über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Ortsteil Mellen gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB.
Zeitgleich erfolgt die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1) Der Rat der Stadt Balve beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve für den Bereich Gemarkung Mellen, Flur 10, Flurstücke 48 und 49.

Für den genannten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2) Der Rat der Stadt Balve nimmt den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung mitsamt der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Kenntnis. Darüber hinaus nimmt er den Planvorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufzustellenden Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie der Vorentwurf des Bebauungsplanes nebst nebst den nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung
- Begründung zum Bebauungsplan
- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan

können gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

27.04.2023 bis einschließlich 31.05.2023

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
dienstags bis donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/beteiligungsverfahren>

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

- Planzeichnungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes
- Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltberichte als jeweiliger Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.

- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie Darstellung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

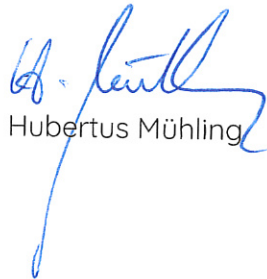
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

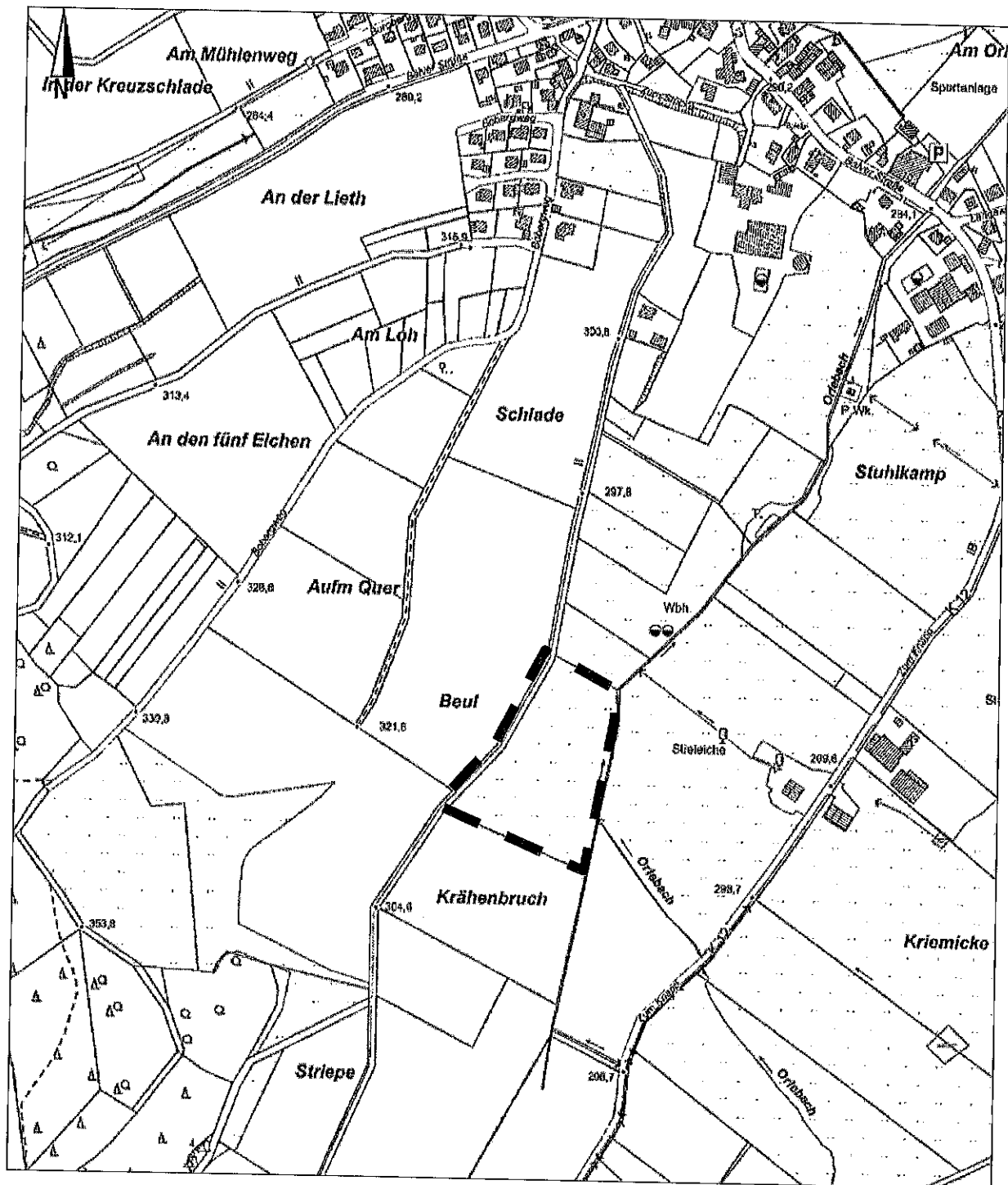
Balve, 14.04.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister



Hubertus Mühling

Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)
Ohne Maßstab

**6. Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve
vom 17.04.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende 6. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve Bestandteil ist, wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Abschriften und Auszüge Herstellung von Fotokopien im Wege der Ablichtung Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 ab der 11. Seite jeweils Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4 Farbkopien und –ausdrücke im Format A 3 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	0,70 0,50 0,90 1,20 1,70 9,00
2.	Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden	
2.1	Abgabe von Haushaltsplänen je Exemplar	25,00
2.2	Abgabe von Bebauungsplänen Abgabe von Satzungen gem. § 34 BauGB Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00 15,00 25,00
3.	Bescheinigungen	
3.1	Bescheinigungen über den Erschließungszustand eines Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt und Straßenanliegerbescheinigung je angefangene halbe Stunde	22,00
3.2	Bescheinigungen über die Höhe von Wasser- und / oder Kanalanschlussbeiträgen a) sofern eine Beitragsberechnung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Be- scheinigung vorgenommen wird, bei Wasseranschlussbeiträgen je Bescheinigung bei Kanalanschlussbeiträgen je Bescheinigung b) sofern keine Beitragsberechnung erforderlich ist, je Beitragsart und Bescheinigung	10,00 10,00 15,00 5,00
3.3	Bescheinigung über die steuerliche Unbedenklichkeit	5,00
3.4	Zweitausfertigungen für Bescheinigungen	2,50
3.5	Anerkennungsbescheinigungen	7,50
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Ge- bühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	22,00

5.	Zeugnisse nach Baugesetzbuch, Städtebauförderungsgesetz, Denkmalschutzgesetz, über Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts je angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Familiengeschichtliche Auskünfte, Gebühr nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	17,00
7.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, für jede angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
9.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	40,00
10.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch bzw. Baulastverzeichnis (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen, Bewilligung eines Eintrags in das Baulastenverzeichnis) je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	Vorzeitige Mitteilung der Stadt nach § 63 Abs. 3 BauO NW, dass für das Bauvorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	50,00
12.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
13.	Genehmigungen nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz und andere Verwaltungsleistungen bei Telekommunikation	50,00
14.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfestunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	30,00 35,00 15,00
15.	Eintrittsentgelt für das städt. Museum: Erwachsene Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre), Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Behinderte mit amtlichem Ausweis Für Inhaber der Ehrenamtskarte ist der Besuch des städt. Museums kostenlos. Eintrittsentgelt für das städt. Museum, berechtigt auch zum Besuch der Luisenhütte: Erwachsene Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre), Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Behinderte mit amtlichem Ausweis Gruppentarif Erwachsene Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre), Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Behinderte mit amtlichem Ausweis Familienkarte	1,00 0,50 4,00 2,00 3,00 1,50 8,00

Sämtliche Gebühren der lfd.-Nr. 1 bis 14 betreffen Nebenleistungen, sind nicht steuerbare bzw. umsatzsteuerbefreite Verwaltungstätigkeiten. Die Entgelte der lfd.-Nr. 15 sind gem. § 4 Nr. 20 a UStG umsatzsteuerfreie sonstige Leistungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorgenannte 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 17.04.2023

gez. H. Mühling
Bürgermeister

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Kierspe
-Sondernutzungssatzung-
vom 11.04.2023**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§1 Sachlicher Geltungsbereich
§2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
§3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
§4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
§5 Werbeanlagen
§6 Wahlsichtwerbung
§7 Erlaubnis Antrag
§8 Erlaubnis
§9 Gebühren
§10 Gebührenschuldner
§11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
§12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung
§13 Schlussbestimmungen
Anlage: Gebührentarif

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kierspe.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen (z.B. Schützenfeste), Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen für die Dauer von maximal 2 Tagen,
 - d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 Meter in den Straßenraum hineinragen,
- sofern die Verkehrsteilnehmenden hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 Metern freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 Metern eingehalten werden. Im Lichtraumprofil des Straßenraums ist eine Nutzung in einer Breite von 2,00 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzte Gehwegen ab einer Höhe von 2,20 Metern und in einem Abstand von 0,70 Metern vom Hochbord,

b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- und stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 Meter in den Straßenraum hineinragen,

c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einstellungen wie Tische etc. und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Kierspe.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung und Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Kierspe. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln/-träger),

b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,

c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeaufschlägen oder -aufbauten,

d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 Quadratmeter (Großflächenwerbung),

e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,

f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Plakattafeln/-träger auf öffentlichen Flächen gelten ebenfalls als Werbeanlagen und werden gesondert abgerechnet.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

(4) Die Erlaubnisnehmerinnen und Erlaubnisnehmer haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere, insbesondere sturmsichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Plakatträger zu sorgen. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen und Entfernen der Plakatträger entstehen.

§ 6 Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Kierspe. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeträger bei Wahlen im Kernbereich Kierspe wird auf 25, im Kernbereich Rönsahl auf 5 pro Partei beschränkt.

b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung von städtebaulichen Interessen können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen und zur Wahl zugelassene Einzelbewerber entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 3 Wochen vor Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kierspe zu stellen. In vom Antragstellenden zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn für die beabsichtigte Sondernutzung bereits nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag auch Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Die antragstellende Person hat der Stadt Kierspe bei Bedarf und auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnisnehmenden sind verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, sind die Anlagen spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis zu entfernen. Über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße sind zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird den Erlaubnisnehmenden zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kierspe.
- (4) Das Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern mit Draht ist untersagt.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach der Maßgabe des anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Kierspe, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldende

- (1) Gebührenschuldende sind
- a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
 - b) der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
 - c) ab dem Zeitpunkt der Feststellung der unbefugten Sondernutzung
- (2) Die Gebühren werden bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Kierspe von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei folgender Sondernutzung wird auf Antrag auf eine Gebühr verzichtet:
- a) Sicherstellung der Brauchtumpflege
 - b) religiöse Zwecke
 - c) karitative Zwecke

- d) sportliche und kulturelle Zwecke, soweit diese nicht der Gewinnerzielung dienen
 - e) Sondernutzung im überwiegenden Interesse der Stadt Kierspe
 - f) gemeinnützige Einrichtungen.
- (2) Bei Sondernutzungen, die politischen Zwecken dienen, ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Kierspe eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Kierspe.
- b) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- c) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf jeweils volle EURO abgerundet.
- d) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 EURO.

2. Gebühren Fläche/Zeitraum

2.1 Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren

- 2.1.1 Container, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen
4,00 EURO pro qm/Monat
- 2.1.2 Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden
2,50 EURO pro qm/Tag
- 2.1.3 Bauzäune 4,00 EURO pro lfd. Meter/Monat
- 2.1.4 Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen
 - 2.1.4.1 PKW 5,00 EURO pro Tag
 - 2.1.4.2 LKW 10,00 EURO pro Tag
 - 2.1.4.3 Kraftrad 2,50 EURO pro Tag
 - 2.1.4.4 Sonstige Kfz 7,50 EURO pro Tag

2.2 Angebot und Austausch von Waren-, Lebens- und Genussmitteln

- 2.2.1 Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung 15,00 EURO pro qm/Monat
- 2.2.2 Verkaufswagen im Reisegewerbe
20,00 EURO pro qm/Monat
- 2.2.3 Imbissstände, Trinkhallen, Kioske
20,00 EURO pro qm/Monat
- 2.2.4 Blumenstände 15,00 EURO pro qm/Monat

2.3 Gastronomie, Bewirtung

- 2.3.1 Fläche für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken
5,00 EURO pro qm/Monat

2.4 Werbung

- 2.4.1 Plakate bis zu einer Größe von 0,5 Quadratmeter (DIN A 1) 0,40 EURO pro Stück/Tag
- 2.4.2 Plakate über einer Größe von 0,5 Quadratmeter 0,70 EURO pro Stück/Tag
- 2.4.3 nicht genehmigte Plakatierungen
5,00 EURO pro Stück/Tag
- 2.4.4 Plakatwände 0,40 EURO pro qm/Tag
- 2.4.5 zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
5,00 EURO pro Stück/Tag
- 2.4.6 Fahrzeuge, die der Großflächenwerbung dienen inklusiv Werbeanschläge und Aufbauten
7,50 EURO pro Stück/Tag
- 2.4.7 Planen mit Werbeaufdrucken, Banner
2,50 EURO pro Stück/Tag

2.5 Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung 2,00 EURO – 10,00 EURO pro qm/Monat

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 28.03.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kierspe -Sondernutzungssatzung- vom 11.04.2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 11.04.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.